

BOUTTEFROY Evelyne

From: Guido Strack [stracgu@googlemail.com]
Sent: 23 March 2012 11:42
To: Euro-Ombudsman
Subject: Sprachendiskriminierung bei der Veröffentlichung der Rechtsprechung der EU-Gerichte

Follow Up Flag: ag
Flag Status: Blue



Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Diamandouros,

leider sehe ich mich gezwungen mich mit einer neuen Beschwerde an Sie zu wenden.

Beschwerdegegenstand ist die ständige Praxis der drei im Betreff genannten EU-Gerichte Veröffentlichungen, insbesondere solche die online auf der Webseite <http://curia.europa.eu/> verfügbar sind - aus meiner Sicht entgegen der klaren Rechtslage - nicht gleichzeitig in allen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die meisten auf der Webseite veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen in Beamtensachen (die zumeist nur in der Verfahrenssprache und in Französisch vorliegen), als auch die beiden Kerndokumente mithilfe derer sich die Rechtsprechung der Gerichte eigentlich erschließen lassen sollte "Das Repertorium der Rechtsprechung" (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/) und "Das alphabetische Sachregister" (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-05/tm.pdf>).

Durch diese Praxis werden Kläger und Anwälte die, wie ich und mein Anwalt die französische Sprache nicht sehr gut beherrschen in Ihren Möglichkeiten der Kenntnisnahme vom EU-Recht, insbesondere dem Europäischen Beamtensrecht, erheblich gegenüber anderen Klägern und Anwälten benachteiligt. Hinsichtlich der in ihren eigenen Fällen nur in der Sprache ihrer Wahl und in Französisch stattfindenden Veröffentlichungen (also z.B. nicht in Englisch) findet insoweit eine Benachteiligung statt, als dass damit die Wahrnehmung der Entscheidungen z.B. im angelsächsischen Raum stark beeinträchtigt wird (was gerade in meinem Fall von besonderer Relevanz ist, da die Diskussionen um Whistleblowing und Whistleblowing-Rechtsprechung vor allem in jenem Sprachraum stattfindet und die Rechtsprechung der EU-Gerichte hierzu dort daher nur äußerst rudimentär wahrgenommen, geschweige denn, wie dies für einen demokratischen Rechtsstaat eigentlich notwendig wäre, kritisch begleitet wird). Im Übrigen verstößt die Praxis der Gerichte auch gegen das Sprachenregime, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Transparenzgebot, nicht anders, als sie dies zuletzt auch bei Beschwerde 640/2011/AN festgestellt haben, nur dass vorliegend die Relevanz der betroffenen Dokumente noch höher ist.

Diese Verstöße werden auch nicht dadurch behoben, dass das EuGÖD seit kurzem ab und zu bestimmte Entscheidungen seiner Wahl nachträglich in allen Sprachen veröffentlicht, da dies nur einen verschwindend kleinen Teil der Entscheidungen betrifft. Auch die Veröffentlichung in der Papierfassung der Sammlung der Rechtsprechung ist nicht ausreichend. Sie erfolgt mit großer zeitlicher Verzögerung, ermöglicht also nicht die Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung und selbst insoweit nur ausschnittsweise.

Im Rahmen meiner Gerichtsverfahren hatte ich bzw. mein Anwalt bereits mehrfach die Gerichte auf diesen Missstand hingewiesen, ohne dass hierzu eine positive Reaktion erfolgt wäre. Wie aus der Anlage ersichtlich habe ich mich am 24.01.2012 sodann nochmals selbst mit dem vorliegenden Anliegen an den Kanzler des EuGH gewandt und hierauf am 30.01.2012 eine in vollem Umfang abschlägige Antwort erhalten.

Die Behauptung der Kanzlei des EuGH „dass das Zugänglichmachen von

Entscheidungen auf der Internetseite des Gerichtshofes keine Veröffentlichung im Sinne der Verfahrensordnung des Gerichtshofs darstellt" ist weder zeitgemäß noch nachvollziehbar. Gerade angesichts der großen Verzögerungen mit denen die offiziellen Sammlungen der Gerichte auf Papier veröffentlicht werden, sind die umfangreichen öffentlich zugänglichen, also auch veröffentlichten, Informationen auf der Webseite des Gerichts in der Rechtspraxis längst an deren Stelle getreten. Außerdem verstoßen auch die offiziellen Sammlungen aller Gerichte gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Sprachen, da auch dort keineswegs alle Texte in vollem Umfang in allen Sprachen veröffentlicht werden. Der Hinweis auf die, in der Tat gleichzeitig und gleichumfänglich erfolgenden, Veröffentlichungen im Amtsblatt kann ebenfalls nicht befriedigen, da dort ja nur der Tenor der Urteile veröffentlicht wird. Dieser ist für die anhand der Nachvollziehbarkeit und des Aufbaus der Entscheidungsgründe zu beurteilende Frage der juristischen Beurteilung von neuen Fällen anhand getroffener Entscheidungen häufig unbrauchbar.

Es bleibt demnach bei der von mir vorliegend gerügten Diskriminierung: Sprachkundige – und hierzu zählen insbesondere die EU-Institutionen, die als Beteiligte an vielen Verfahren zeitnah über vollständige Informationen in ihnen leicht erschließbaren Sprachfassungen verfügen – sind gegenüber weniger sprachkundigen Parteien vor den EU-Gerichten systematisch benachteiligt. Ein Zustand der im EU-Recht durch das generelle und speziell auch für die EU-Gerichte geltende Prinzip der Gleichbehandlung auch der Sprachen gerade vermieden werden muss.

Dadurch werden das Gebot eines fairen – waffengleichen – Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 21 Abs. 1 sowie 47 der EU-GRC und das Gebot der hinreichenden Begründung von Entscheidungen ebenso verletzt wie der auch für das EuGÖD nach Art. 29 Verfo EuGÖD, Art. 257 Abs. 6 AEUV, Art. 64 der Satzung des EuGH und Art. 7 Abs. 2 des Anhangs I dieser Satzung anwendbare Art. 36 § 2 der Verfo des EuG. Nach letzterem erscheinen die Veröffentlichungen des EuG „in den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen“, gleiches gilt nach Art. 30 § 2 Verfo EuGH auch für den EuGH, dem Art. 7 der Verordnung Nr. 1 des Rates die entsprechende Regelungskompetenz verliehen hat. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, ein Kläger könne sich einen französischsprachigen (bzw. einen insoweit dann letztlich zwingend bilingualen) Anwalt als Prozessvertreter bestellen, da der bestehende Anwaltszwang vor den EU-Gerichten ohnehin schon eine vor dem Hintergrund des Wortes „kann“ in Art. 47 Abs. 2 Satz 2 EU-GRC kaum zu rechtfertigende weitere Beschneidung der Rechte der Klägers darstellt und ihm dann nicht noch zusätzlich zumutbar ist, sich eines anderen Anwalts, als des Anwalts seines Vertrauens, als Prozessvertreter zu bedienen.

Daher kann es entgegen der Ansicht der Kanzlei des EuGH auch keine Entscheidungskompetenz der Spruchkörper hinsichtlich ihrer Sprach-Veröffentlichungspraxis geben. Die Formulierung „Beratungssprache des Spruchkörpers“ versucht zu verschleiern, dass es hier um eine systematische rechtswidrige Bevorzugung einer einzigen Sprache, des Französischen geht. Bezeichnend ist auch, dass sich die Kanzlei auf ein „entspricht somit der geltenden Rechtslage“ zurückzieht, ohne auch nur eine einzige Rechtsnorm nennen zu können, die ihre Auffassung stützt. Stattdessen folgt dann abschließend eine Art Drohung, Dokumente von der Internetseite des Gerichtshofs zurückzuziehen, wenn diese nicht in allen Sprachen vorliegen. Wie gezeigt beschränkt sich dieses Problem aber nicht auf die Webseite, sondern betrifft auch die Amtliche Sammlung. Soll diese dann auch abgeschafft werden? Sollen die EU-Gerichte zu Geheimgerichten werden? Wohl kaum.

Ich habe ein gewisses Verständnis für die tatsächlichen Probleme des Gerichts, diese sollten jedoch nicht zur Legitimierung eines permanenten Rechtsbruchs sondern zum Machen des Machbaren (also z.B. zur sofortigen Übersetzung von Erschließungsmechanismen wie des Repertoriums), zur Zurverfügungstellung ausreichender Kapazitäten (die Übersetzungskapazitäten anderer EU-Institutionen scheinen mir wesentlich umfangreicher zu sein als die des Gerichts, es dürfte somit

letztlich auch im Interesse des Gerichts sein und dessen Position in den Haushaltsverhandlungen stärken, wenn Sie hier mit mir Änderungen einfordern) und wo nötig zu einer Anpassung der Rechtsordnung (mehr Ehrlichkeit im Sinne einer Neuregelung und offizielle Beschränkung auf eine/wenige Amtssprachen) führen.

Ich gehe davon aus, dass diese Beschwerde nicht unter die Ausnahme des Art. 1 Nr. 3 Ihrer Regelung fällt, da Beschwerdegegenstand ja nicht der Inhalt eines schwebenden Verfahrens oder einer gerichtlichen Entscheidung sondern letztlich ein administratives Unterlassen der EU-Gerichte ist. Auch geht es nicht um "Rechtsprechungsbefugnisse" i.S.v. Art. 2 jener Regelung. Da es sich auch nicht um eine beamtenrechtliche Beschwerde i.S.v. Art. 2 Nr. 8 handelt, gehe ich davon aus, dass die vorliegende Beschwerde zulässig ist und darf Sie um eine baldige Bestätigung der Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
Tel.: +49 221 1692194

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Malacek Klaus <Klaus.Malacek@curia.europa.eu>
Datum: 30. Januar 2012 17:30
Betreff: RE: Sprachendiskriminierung bei der Veröffentlichung der Rechtsprechung der EU-Gerichte
An: "stracqu@googlemail.com" <stracqu@googlemail.com>
Cc: Berberich Diana Virginia <Diana_Virginia.Berberich@curia.europa.eu>

Sehr geehrter Herr Strack,

Die Kanzlei des Gerichtshofs bestätigt den Erhalt Ihres Schreibens vom 25. Januar 2012, mit dem Sie sich darüber beschwerten, dass einige der auf der Internetseite des Gerichtshofs einsehbaren Dokumente nicht in allen Amtssprachen verfügbar sind.

Im Auftrag des Kanzlers möchte ich Sie zunächst darauf aufmerksam machen, dass das Zugänglichmachen von Entscheidungen auf der Internetseite des Gerichtshofes keine Veröffentlichung im Sinne der Verfahrensordnung des Gerichtshofs darstellt. Die verbindliche Fassung von Entscheidungen wird nicht auf der Internetseite des Gerichtshofs sondern in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts bzw. in der Sammlung der Rechtssprechung - Öffentlicher Dienst veröffentlicht. Der Tenor der Entscheidungen wird zudem im Amtsblatt der EU (C-Reihe) veröffentlicht.

Sofern es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen handelt, bestimmt der betreffende Spruchkörper ob eine Entscheidung in der Sammlung veröffentlicht wird oder nicht. Im Falle der Nichtveröffentlichung wird der volle Text einer Entscheidung lediglich in den verfügbaren Sprachfassungen auf der Internetseite des Gerichtshofs zugänglich gemacht. Dies sind in der Regel die Verfahrenssprache und die Beratungssprache des Spruchkörpers, sofern diese von der Verfahrenssprache abweicht.

Das auf der Internetseite des Gerichtshofes verfügbare Repertorium der Rechtssprechung sowie das alphabetische Sachregister stellen ebensoenig Veröffentlichungen des Gerichtshofs dar. Es handelt sich dabei um interne Hilfsmittel des Gerichtshofs, die nur in der Beratungssprache des Gerichtshofes existieren und zur besseren Erschließung der Rechtssprechung allgemein zugänglich gemacht wurden.

Die Praxis der Veröffentlichungen von Entscheidungen entspricht somit der geltenden Rechtslage. Trotzdem ist es natürlich bedauerlich, dass es auf Grund der begrenzten Kapazitäten des Übersetzungsdiensts nicht

immer möglich ist Dokumente, deren Veröffentlichung rechtlich nicht erforderlich ist, in allen Amtssprachen auf der Internetseite des Gerichtshofs zugänglich zu machen.

Um in diesen Fällen den Anschein der Diskriminierung einzelner Sprachen gegenüber der Beratungssprache des Gerichtshofs zu vermeiden, müssten diese Dokumente, sofern sie nicht in allen Amtssprachen verfügbar sind, von der Internetseite des Gerichtshofs entfernt werden. Sie werden bestimmt verstehen, dass ein derartiges Vorgehen nicht im Interesse der Nutzer dieser Internetseite wäre.

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus Malacek
Verwaltungsrat

-----Original Message-----

From: Guido Strack [mailto:stracgu@googlemail.com]

Sent: Tuesday, January 24, 2012 10:39 PM

To: Registry ECJ

Subject: Sprachendiskriminierung bei der Veröffentlichung der Rechtsprechung der EU-Gerichte

An den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Kanzler,

mit dem vorliegenden Schreiben wende ich mich gegen die ständige Praxis der drei EU-Gerichte Veröffentlichungen, insbesondere solche die online auf der Webseite <http://curia.europa.eu/> verfügbar sind - aus meiner Sicht entgegen der klaren Rechtslage - nicht gleichzeitig in allen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die meisten auf der Webseite veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen in Beamtensachen (die zumeist nur in der Verfahrenssprache und in Französisch vorliegen), als auch die beiden Kerndokumente mithilfe derer sich die Rechtsprechung der Gerichte eigentlich erschließen lassen sollte "Das Repertorium der Rechtsprechung" (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/) und "Das alphabetische Sachregister" (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7150/tm/) (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-05/tm.pdf>).

Durch diese Praxis werden m.E. Kläger und Anwälte die, wie ich und mein Anwalt die französische Sprache nicht sehr gut beherrschen in Ihren Möglichkeiten der Kenntnisnahme vom EU-Recht, insbesondere dem Europäischen Beamtensrecht, erheblich gegenüber anderen Klägern und Anwälten benachteiligt. Hinsichtlich der in ihren eigenen Fällen nur in der Sprache ihrer Wahl und in Französisch stattfindenden Veröffentlichungen (also z.B. nicht in Englisch) findet insoweit eine Benachteiligung statt, als dass damit die Wahrnehmung der Entscheidungen z.B. im angelsächsischen Raum stark beeinträchtigt wird (was gerade in meinem Fall von besonderer Relevanz ist, da die Diskussionen um Whistleblowing und Whistleblowing-Rechtsprechung vor allem in jenem Sprachraum stattfindet und die Rechtsprechung der EU-Gerichte hierzu dort daher nur äußerst rudimentär wahrgenommen, geschweige denn, wie dies für einen demokratischen Rechtsstaat eigentlich notwendig wäre, kritisch begleitet wird). Im Übrigen verstößt diese Praxis der Gerichte meines Erachtens auch gegen das Sprachenregime, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Transparenzgebot. Diese Verstöße werden auch nicht dadurch behoben, dass das EuGÖD seit kurzem ab und zu bestimmte Entscheidungen seiner Wahl nachträglich in allen Sprachen veröffentlicht, da dies nur einen verschwindend kleinen Teil der Entscheidungen betrifft. Auch die Veröffentlichung in der Papierfassung der Sammlung der Rechtsprechung ist nicht ausreichend. Sie erfolgt mit großer zeitlicher Verzögerung, ermöglicht also nicht die Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung und erfolgt selbst insoweit nur

ausschnittsweise. Außerdem wird damit das Problem der Erschließung der vorhandenen Rechtsprechung – anders als in Französisch – ebenfalls nicht gelöst.

Im Rahmen meiner Gerichtsverfahren hatte ich bzw. mein Anwalt bereits mehrfach die Gerichte auf diesen Missetand hingewiesen, ohne dass hierzu eine positive Reaktion erfolgt wäre. Ich bitte Sie daher mir bis spätestens zum 01.03.2012 mitzuteilen, inwieweit Sie sich meiner vorstehenden Analyse des Sprachenproblems bei den Veröffentlichungen der EU-Gerichte anschließen und was Sie, innerhalb welcher Zeiträume, zu dessen Lösung konkret unternehmen wollen.

Für eine zeitnahe Bestätigung des Eingangs dieser Email wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln